

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SGS GERMANY GMBH – MÜNCHEN

SGS-TÜV SAAR GMBH – HOMOLOGATION;

FUNKTIONALE SICHERHEIT & IT-SICHERHEIT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1** Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Leistungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als SGS Germany GmbH – München oder SGS-TÜV Saar GmbH, Bereiche Homologation, Funktionale Sicherheit & IT-Sicherheit (im Folgenden: „SGS“) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) behält sich SGS ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von SGS zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag SGS nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen SGS Leistungen übertragen hat.
- 1.3** SGS ist berechtigt, Dritten Aufträge zu erteilen.
- 1.4** Die gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und SGS vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u.a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn die Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax aus.
- 1.5** SGS darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung

innerhalb von vier (4) Wochen nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung schriftlich widersprechen.

- 1.6** Der Kunde akzeptiert, dass via Internet versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und SGS deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich von SGS verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt.

SGS übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn sie in der Hoheit des Kunden sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.

II. LEISTUNGEN SGS

- 2.1** SGS erbringt die Leistungen nach den bei Auftragserteilung anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. Die Prüfungen erfolgen ausschließlich anhand der vereinbarten Richtlinien. Der Kunde trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Ergebnisse, insbesondere für eine andere als die in dem Prüfungsergebnis ausgewiesene Verwendung.
- 2.2** Bei der Ausführung vereinbarter Prüfungen und Analysen legt SGS die von dem Kunden zur Verfügung gestellten Prüflinge und Materialien zugrunde. SGS geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Proben bezüglich aller erheblichen Kriterien (z.B. Funktionsumfang, Beschaffenheit) authentisch und repräsentativ sind. Eine diesbezügliche Überprüfungspflicht von SGS besteht nicht.

- 2.3** Für Schäden, die durch den Prüfling entstehen, haftet der Kunde, es sei denn, SGS hat die Schadensverursachung zu vertreten.

- 2.4** Übernimmt SGS mit Einverständnis des Kunden Arbeitsergebnisse Dritter als Grundlage oder Bestandteil ihrer Leistung, so kann sie diese Ergebnisse ihrer weiteren Leistungserbringung ungeprüft zu Grunde legen, es sei denn, dass der Kunde SGS ausdrücklich schriftlich den Auftrag erteilt, auch diese übernommenen Arbeitsergebnisse zu überprüfen.

- 2.5** SGS erbringt die ihr obliegenden Leistungen nach den am Ort der Leistungserbringung geltenden zwingenden Rechtsvorschriften. SGS ist im Übrigen in den Ausführungsmodalitäten frei.

- 2.6** Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

- 2.7** Bei schuldhafter Verletzung von Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungspflichten ist SGS zunächst zur kostenlosen Nachbesserung berechtigt, es sei denn, die Nachbesserung ist für den Kunden nicht zumutbar.

- 2.8** Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 2.9** Der unterzeichnete Untersuchungsbericht (manuell oder elektronisch signiert) ist das allein rechtlich verbindliche Dokument (siehe Artikel 2.10).

- 2.10** SGS stellt den Untersuchungsbericht in Abstimmung mit dem Kunden in digitaler Form oder/und in Papierform zur Verfügung.

Bei Fehlen einer entsprechenden Abstimmung steht es SGS frei, den Untersuchungsbericht nach eigener Wahl dem Kunden entweder in digitaler oder in Papierform zur Verfügung zu stellen. Der in Papierform übermittelte Untersuchungsbericht ist ein Original.

Wenn der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt wird, ist er im Sinne der Art. 3 und 17 b UCP 600/ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC Fassung 2007) ebenfalls als Original zu betrachten. Wird der Untersuchungsbericht digital übermittelt, übernimmt SGS keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des Kunden ausreicht. Wenn der Untersuchungsbericht dem Kunden in digitaler Form übermittelt wird, erfolgt dies in einem digital signierten PDF-Format. Der Kunde kann die Authentifizierung des Untersuchungsberichtes im Dokument selber vornehmen. Wenn der Untersuchungsbericht über SGSonSITE erzeugt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, kann die Authentifizierung über SGSonSITE erfolgen.

Die Übermittlung des digitalen Untersuchungsberichtes erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.).

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1** Leistungen werden nach der zur Zeit der Leistungserbringung gültigen Preisliste von SGS berechnet. Die Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti werden nur gewährt, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 3.2** Der Kunde erstattet Nebenkosten, z.B. für Telefon und Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen.
- 3.3** Die Vergütung ist auch dann zu leisten, wenn der Kunde vorreservierte Prüftermine (z.B. Prüfeinrichtungen) während der Zeit, in der sie ihm vertragsgemäß zur Verfügung stehen, nicht nutzt und eine fristgerechte Absage nicht erfolgt ist. Bei einer Belegungsdauer von mehr als 5 Arbeitstagen muss die schriftliche Absage spätestens 4 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgt sein. Bei einer Belegungsdauer von maximal

5 Arbeitstagen gilt eine Frist von 2 Wochen.

- 3.4** SGS kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch Änderungen der Aufgabenstellung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen, nicht von SGS zu vertretenden Gründen eintritt.
- 3.5** Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6** Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SGS nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe der Arbeitsergebnisse verpflichtet.

IV. FRISTEN FÜR LEISTUNGEN; VERZUG

- 4.1** Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Prüfgegenständen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, wie z.B. Mitwirkungspflichten, durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn SGS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2** Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.3** Kommt SGS in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises für den in Verzug

befindlichen Teil der Leistungen verlangen.

- 4.4** Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer SGS etwa gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom Lieferer zu vertreten ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 4.5** Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SGS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- 4.6** Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Ist der Kunde Unternehmer, werden ab Verzugsbeginn Zinsen i.H.v. 9 % über dem Basiszinssatz berechnet.

V. STEUERKLAUSEL, INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

- 5.1** Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde und/oder der Subunternehmer von SGS seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.
- 5.2** Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von SGS oder einem im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u.a. Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehende Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“),

die dem Kunden nach geltendem nationalem Recht berechnet werden.

- 5.3** Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Grund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt SGS unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.
- 5.4** Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

VI. GEFÄHRÜBERGANG

Sowohl die Anlieferung wie auch die Abholung von Prüfgegenständen erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr. Der Kunde hat diese sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von SGS erteilter Anweisungen zu verpacken und die gesetzlichen Transportvorschriften und ggf. die Gefahrgutbestimmungen zu beachten. SGS kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm überlassene Prüfgegenstände auf eigene Gefahr und Kosten zurückernimmt. Dies gilt auch nach Bearbeitung der Prüfgegenstände durch SGS.

VII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 7.1** Der Kunde hat SGS bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen. Er wird insbesondere bei Messungen vor Ort SGS im erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Anlagen und zu allen erforderlichen Informationen gewähren, qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Hilfsmittel und Infrastruktur zur Verfügung stellen, SGS unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung von SGS betreffen, informieren (insbesondere durch Überlassung gültiger DIN-Sicher-

heitsdatenblätter und/oder Beantwortung der von SGS zur Verfügung gestellten Fragebögen) sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

- 7.2** Werkleistungen hat der Kunde unverzüglich abzunehmen. Der Abnahme unterliegen grundsätzlich nur die geschuldeten Endergebnisse. SGS kann Zwischenabnahmen von Zwischen- und Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die weitere Leistungserbringung sind. Für Zwischen- bzw. Teilabnahmen gelten die Vorschriften dieses Artikel VII entsprechend.
- 7.3** Der Kunde teilt SGS schriftlich innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Werkleistungen mit, ob diese als vertragsgemäß anerkannt werden oder aber teilt SGS unverzüglich, spätestens aber innerhalb vorgenannten Zeitraums, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung mit. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- 7.4** Bei geringfügigen Mängeln darf der Kunde die Abnahme oder Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.

VIII. GEHEIMHALTUNG

- 8.1** Know-how von SGS sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von SGS, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden (nachfolgend: „Informationen“) hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unrechtmäßiger Nutzung zu schützen. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig waren oder von denen der Kunde nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- 8.2** Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu den Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungspflicht gegenüber SGS übernehmen wie der Kunde selbst. Er wird auf Wunsch von SGS veranlassen, dass die Mitarbeiter und Dritten eine separate Geheimhaltungsvereinbarung mit SGS unterzeichnen, bevor er ihnen Zugang zu den Informationen gewährt.
- 8.3** Sollte an den Kunden eine gerichtliche, behördliche oder andere offizielle und bindende Anforderung zur Offenlegung der Informationen ergehen, wird er dies SGS unverzüglich mitteilen.
- 8.4** Die in diesem Artikel VIII genannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

IX. NUTZUNGSRECHTE DES KUNDEN

- 9.1** SGS räumt dem Kunden mit Zahlung der vollen Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch SGS entstandenen Arbeitsergebnisse und die sie verkörpernde, dem Kunden überlassene Dokumentation einschließlich Software (zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“) für die vertraglich vereinbarte oder sich aus dem Vertragszweck ergebende Nutzung der von SGS erbrachten Leistungen zu nutzen. Dies gilt auch soweit die Arbeitsergebnisse geschützt oder schutzfähig sind und umfasst ebenfalls auch das darin enthaltene geheime Know-how.

Der Kunde erhält das Recht, die überlassenen Arbeitsergebnisse einschließlich Software für betriebsinterne Zwecke zu vervielfältigen. Dabei dürfen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise nicht entfernt werden. Die Erteilung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SGS.

- 9.2** Untersuchungsberichte, Expertisen und Zertifikate mit zugehörigen Anlagen dürfen nur in vollem Umfang unter Angabe des

Ausstellungsdatums veröffentlicht werden. Eine auszugsweise Weitergabe dieser Arbeitsergebnisse ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Ausstellers gestattet.

X. SACHMÄNGELHAFTUNG BEI WERKLEISTUNGEN

Für Sachmängel haftet SGS wie folgt:

- 10.1.** Alle diejenigen Leistungen sind nach Wahl von SGS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 10.2** Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SGS und bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 10.3** Der Kunde hat Sachmängel gegenüber SGS unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 10.4** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist SGS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 10.5** Zunächst ist SGS Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 10.6** Schlägt die Nacherfüllung fehl,

kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel XII – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

- 10.7** Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 10.8** Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.9** Mängelrügen gem. §§ 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen.
- 10.10** Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel X geregelte Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der

Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

- 11.1** Sofern nicht anders vereinbart, ist SGS verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet SGS gegenüber dem Kunden innerhalb der in Artikel X Nr. 10.2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) SGS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies SGS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von SGS bestehen nur, soweit der Kunde SGS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SGS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2** Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- 11.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 11.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Artikel X Nr.10.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Artikel X Nr. 10.4 und 10.5 entsprechend.
- 11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel X entsprechend.
- 11.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. HAFTUNG VON SGS

- 12.1 SGS haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 12.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 12.4 Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Artikel X Nr. 10.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Hamburg. SGS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 13.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

XIV. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE UNTERNEHMEN IN DEN BEREICHEN PRÜFEN, TESTEN, VERIFIZIEREN UND ZERTIFIZIEREN.